

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Ansbach vom 21.08.2023	<p>Das Landratsamt Ansbach übersendet die beiliegenden Stellungnahmen zu den o.g. Bauleitplanverfahren mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>I. Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</p> <p><u>Begründung mit integriertem Umweltbericht</u> Die Gemeinde Petersaurach plant auf den Flurstücken 116 und 136 der Gemarkung Altdettelsau die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Die vorliegende Bauleitplanung erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt 3,6 ha Größe. Auf zwei aneinander angrenzenden Teilflächen sollen Solarmodule aufgestellt werden. Auf den Randbereichen ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Kompensation etwaiger negativer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Vorentwurfsfassung, der Umweltbericht sowie ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vor.</p> <p><u>Schutzgebietskulisse</u> Schutzgebiete im Sinne des § 20 BNatSchG sowie gemäß § 30 BNatSchG i. V. m Art. 23 BayNatSchG gesetzlich-geschützte oder auch in der bayerischen Biotopkartierung erfasste Biotope sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder SPA-Gebiet) sind nicht berührt.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</u> Mit den gestalterischen Zielen der Grünordnung besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis. In den Unterlagen ist wechselnd von zwei- und dreireihigen Hecken die Rede. Dreireihige Hecken gewährleisten ein notwendiges Mindestmaß an ökologischen Funktionen für Tiere und Pflanzen. Es wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, Hecken in einer dreireihigen Anordnung als allgemeinen Standard in den Planunterlagen festzusetzen.</p> <p>Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt nach dem Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft". Hierzu vorab zwei redaktionelle Hinweise: Da sich die Grundlage der Eingriffsregelung, wie auf S. 20 der Begründung richtig dargestellt, in § 1a BauGB</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Tiere und Pflanzen</p> <p>Landschaft</p> <p>Boden</p> <p>Wasser</p> <p>Landes- und Regionalplanung</p> <p>Mensch</p>

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>findet, handelt es sich hierbei um die baurechtliche Eingriffsregelung. Zudem wird der angesprochene Leitfaden vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nicht vom StMUV herausgegeben. Die Methodik des Leitfadens wird sowohl bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs, als auch bei der Berechnung des Ausgleichsumfangs korrekt angewandt. Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs wird eine Grundflächenzahl von 0,7 hergeleitet. Soll die GRZ von 0,7 angenommen werden, sind Festsetzungen zum entsprechenden Modulreihenabstand im Planteil zu ergänzen.</p> <p>Bei der Berechnung des Kompensationsumfangs der durch die Umsetzung der Maßnahme A1 entsteht, wird eine Aufwertung 10 Wertpunkten (12 WP ZIEL -2 WPIST) berechnet. Da die Herstellung des Biotop- und Nutzungstyps G 214 auf bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen selbst bei Einsaat einer speziellen autochthonen Saatgutmischung und sachgerechter, langjähriger Pflege einen Entwicklungszeitraum von über 25 Jahren hat, ist ein sogenannter timelag von einem Wertpunkt je Quadratmeter in der Berechnung abzuziehen.</p> <p><u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:</u> Mögliche Auswirkungen des projektierten Vorhabens auf das nationale und internationale Artenschutzrecht wurde durch das Büro für Artenschutzgutachten untersucht. Den abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wird inhaltlich zugestimmt. Die Festsetzung der Maßnahmen M1 bis M8 im Planteil ist beizubehalten.</p> <p>SG 63-Tiefbauverwaltung</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)</p> <p><u>Einwendungen</u> Mit dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen keine negativen Einwirkungen auf den Straßenverkehr der nahen gelegenen Kreisstraße AN 19 entstehen. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen.</p> <p>Mögliche notwendige Maßnahmen hierfür haben in Abstimmung mit dem für die Verwaltung der AN 19 beauftragten Staatlichen Bauamt Ansbach zu erfolgen.</p>	

„Solarpark Tieffeld“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
2.	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 17.08.2023	Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.	Schutzgüter Landes- und Regionalplanung Fläche Landschaft
3.	Regierung von Mittelfranken vom 09.08.2023	Ein privater Investor plant auf Ackerflächen/Grünland südwestlich von Altendettelsau eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu entwickeln. Die Gemeinde Petersaurach möchte dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Tieffeld“ mit einer Fläche von ca. 3,7 Hektar aufstellen, der auf ca. 2,8 ha Sondergebietsflächen i. S. d. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agrarphotovoltaikanlage“ festsetzt. Parallel hierzu soll der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersaurach im Bereich des Vorhabens geändert werden. <u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> LEP 1.1.3 Abs. 1 und 2 – Ressourcen schonen (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden. LEP 1.3.1 Abs. 1 und 2 - Klimaschutz (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden. (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) - die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien (...). LEP 5.4.1 Abs. 2 - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur	Schutzgüter Landes- und Regionalplanung Fläche Landschaft Tiere und Pflanzen

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>LEP 6.1.1 Abs. 1 - Sichere und effiziente Energieversorgung (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, (...).</p> <p>LEP 6.2.1 Abs. 1 - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>LEP 6.2.3 Abs. 2 und 3 - Photovoltaik (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.</p> <p>RP8 5.4.2 - Landwirtschaft RP8 5.4.2.1 (G) Es ist anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere für die Gauflächen des Offenheimer Gaus, der Ergersheimer Ebene und im Norden der Östlichen Hohenloher Ebene.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verebnungszonen der südlichen Steigerwald Vorhöhen, des Tauberlandes, im Süden der Östlichen Hohenloher Ebene, im Osten der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens. • überwiegende Teilgebiete des Vorlandes der Südlichen Frankenalb. • die Teilgebiete der Südlichen Frankenalb mit Lehmüberdeckung. <p>RP8 6.2.1 Abs. 1 - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (G) Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung</p>	

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>RP8 6.2.3 - Solarenergie RP8 6.2.3.1 (G) Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden. RP8 6.2.3.2 (G) Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. RP8 6.2.3.3 (G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt. RP8 6.2.3.4 (Z) Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • schutzwürdigen Täler sowie landschaftsprägenden Geländerücken zu errichten. <p>RP8 6.2.3.5 (G) Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u> Die geplante Nutzung entspricht den allgemeinen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen, die ihren Niederschlag in LEP 1.3.1 Klimaschutz, LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung und LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. RP8 6.2.3.1 Abs. 1 Solarenergie gefunden haben.</p> <p>Der Planstandort liegt außerhalb schutzwürdiger Täler und landschaftsprägender Geländerücken. Ziele der Raumordnung (hier: RP8 6.2.3.4) stehen daher nicht entgegen.</p> <p>Der Standort ist geprägt durch intensive Landnutzung und liegt in der naturräumlichen Untereinheit Südliche mittelfränkische Platten. Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Belangen der Landwirtschaft (vgl. LEP 5.4.1 Abs. 2, RP8 5.4.2.1 und RP8 6.2.3.5) sollte die Begründung um Aussagen zu landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen und eine Abwägung mit den Zielen des Vorhabens ergänzt werden.</p> <p>Der verwendete Begriff „Agrarphotovoltaikanlage“ ist nicht definiert aber suggeriert, dass die Fläche in der landwirtschaftlichen Produktion bleiben soll (vgl. LEP 6.2.3 Abs. 2 und</p>	

„Solarpark Tieffeld“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>RP8 6.2.3.2). Ob oder wie dies sichergestellt werden soll bleibt unklar - zumal in der Alternativenprüfung ausgesagt wird, dass bei alternativen Standorten das Interesse der Eigentümer am Verbleib in der landwirtschaftlichen Produktion entgegensteht.</p> <p>Der Planstandort und sein Umfeld sind nicht vorbelastet i. S. v. LEP 6.2.3 Abs. 2 und RP8 6.2.3.3. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält eine Alternativenprüfung, in der insgesamt 18 Standorte im Gemeindegebiet verzeichnet sind. Die Auswahl dieser Standorte erscheint in der Begründung zum Bebauungsplan willkürlich. Ihre Herleitung erfolgt in der Begründung zum Flächennutzungsplan, deshalb sollte die Begründung übernommen oder zumindest ergänzend darauf verwiesen werden. Zum Flächennutzungsplan wird dargelegt, dass aufgrund der neuen Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Korridor von 200 m entlang von Autobahnen und Hauptschienenwegen an den Standorten 4 bis 16 keine Bauleitplanung erforderlich ist, weshalb diese Standorte nicht weiter zu prüfen waren.</p> <p>Über die untersuchten Standorte 1, 2, 3, 17 und 18 hinaus drängt sich aus landesplanerischer Sicht ein bisher unberücksichtigter Standort am Schnittpunkt der Bahnlinie Wicklesgreuth -Windsbach mit der 110 kV-Freileitung und zugleich im Umfeld des Gewerbegebietes an der Büchelbacher Straße als vorbelastet auf. Auch die bereits bestehende PV-Anlage Großhaslach könnte als Vorbelastung gewertet und etwa in Richtung der 110 kV-Freileitung erweitert werden. Es wird gebeten, zur besseren Nachvollziehbarkeit die Alternativenprüfung anhand vorgenannter Hinweise zu überarbeiten.</p> <p>Bei Beachtung dieser Hinweise werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.</p> <p><u>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde</u> Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht zu beanstanden.</p> <p>Zur Anwendung der Eingriffsregelung wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung auf der Grundlage des Baugesetzbuches anzuwenden ist (§ 18 Abs. 1 BNatSchG). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wäre bei der Genehmigung von Bauvorhaben im Außenbereich anzuwenden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).</p>	

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Eingrünungsmaßnahmen die als Heckenstrukturen geplant sind (z.B. Ausgleichsfläche A2), sollten eine Mindestbreite von 10 m aufweisen, um als Lebensraum mit Funktionen im Biotopverbund zu wirken und dadurch als Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden.</p> <p>Bei geringeren Breiten müssen die Gehölze außerdem häufig zurückgeschnitten werden, da die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen zu den bestehenden Wegen ansonsten nicht eingehalten werden können. Dadurch kann die beabsichtigte landschaftliche Einbindung nicht ausreichend wirken.</p>	
4.	<p>Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 17.08.2023</p>	<p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/8 „Solarfeld Tieffeld“ der Gemeinde Petersaurach besteht im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Mit negativen Auswirkungen auf Boden und Wasser bzw. Grundwasser ist nicht zu rechnen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird ausschließlich in digitaler Form - via E-Mail - übermittelt; ein zusätzlicher Versand per Post erfolgt nicht. Das Landratsamt Ansbach - Sachgebiete Wasserrecht und Bauverwaltung sowie die Gemeinde Petersaurach erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme per Mail.</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Boden</p> <p>Wasser</p> <p>Mensch</p>
5.	<p>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 08.08.2023</p>	<p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Boden</p>
6.	<p>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 24.07.2023</p>	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes der Gemeinde Petersaurach keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Boden</p> <p>Landschaft</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	
7.	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 23.08.2023</p>	<p>Für den Bereich Landwirtschaft nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgestellten Planungen der Gemeinde Petersaurach bestehen grundsätzlich keine Einwände. Wir bitten die Hinweise zu beachten.</p> <p>Hinweise: Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche (§ 1a Abs. 2 BauGB) – Ausgleichsmaßnahme finden auf dem Planungsgebiet statt.</p> <p>Eine Ausweisung darüber hinaus ist nicht vorgesehen. Für das Vorhaben wird landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um Ackerland mit Bodenzahlen von 32 bis 46 und Grünland mit Bodenzahlen vom 31 bis 36. Die Ackerfläche gehört damit zu den mitt-leren bis guten Ackerstandorten des Landkreises. Der Durchschnitt des Landkreises liegt bei Bodenzahlen um die 38. Grundsätzlich sollten gute Bodenbonitäten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Daher ist bei der Beendigung der PV-Anlagennutzung und deren Rückbau die Fläche wieder für die landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.</p> <p><u>Zu den Ausführungen in der Begründung, Pkt. 12 (Immissionen) zur landwirtschaftlichen Nutzung:</u> Bei der Einzäunung/Eingrünung verweisen wir auf die vorgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen. Für hochwachsende Bäume etc. sind Abstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten (gesetzliche Grenzabstände).</p> <p>Die Nutzbarkeit der umliegenden Wege und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Immissionen (insbesondere Staub), die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sind zu dulden.</p> <p>Das AELF Ansbach, Bereich Forsten nimmt wie folgt Stellung:</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Boden</p> <p>Fläche</p> <p>Mensch</p>

„Solarpark Tieffeld“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><u>Waldflächen im Plangebiet:</u> Beim Planungsgebiet handelt es sich größtenteils um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Lediglich im Süden des Flurstücks FI.Nr. 136 Gemarkung Altendettelsau ist ein schmaler Waldsaum mit in das Planungsgebiet eingeschlossen. Im Zusammenhang mit den anschließenden Waldflächen (Flurstücke FI.Nrn.140 und 141 Gemarkung Altendettelsau) bzw. den gemäß Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) dem Wald gleichgestellten Flächen (Wegegrundstück FI.Nr 143/3 Gemarkung Altendettelsau und Holzlagerplatz FI.Nr. 143/2 Gemarkung Altendettelsau) ist dieser Waldsaum Wald im Sinne von § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. Die Bestockung besteht aus hauptsächlich Bergahorn, Eiche, Vogelbeere und versch. Sträuchern.</p> <p>Der Waldsaum soll im Zuge der Planungen erhalten bleiben. In den zeichnerischen Festsetzungen zur Satzung soll daher die Signatur in diesem Bereich von bisher „vorhandene Hecke/ vorhandener Einzelbaum“ in „Wald“ geändert werden.</p> <p><u>Baumfallbereich:</u> Wir begrüßen, dass im Zuge der Planungen zum westlich an das Plangebiet anschließenden Wald auf Flurstück FI.Nr. 138 Gemarkung Altendettelsau mit der Baugrenze ein Abstand von 25 m zu diesem Wald eingehalten und für die Ausgleichsfläche A1 genutzt wird. Damit befinden sich die baulichen Anlagen in diesem Bereich weitestgehend außerhalb der Baumfallzone. Bei dem westlich angrenzenden Waldbestand handelt es sich um einen älteren Kiefernwald mit einzelnen Fichten im Unter- und Zwischenstand mit auf Teilfläche vorausverjüngter Eiche. Aufgrund der derzeitigen Bestandessituation schätzen wir eine konkrete Gefahr für Leib und Leben durch umstürzende Bäume für sehr gering ein, zumal die künftige PV-Anlage nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Personen vorgesehen ist. Allerdings erwarten wir für die Zukunft aufgrund der klimatischen Veränderungen eine abnehmende Vitalität und damit einhergehende, nachlassende Vitalität insbesondere bei den Nadelbaumarten. Auch die Gefahr von Sachschäden an den baulichen Anlagen durch Baumfall halten wir aufgrund des Abstandes zum Wald für überschaubar, mit Bezug auf die erreichbaren Baumhöhen verbleibt aber ein gewisses Restrisiko.</p> <p>Im Süden des Flurstücks FI.Nr. 136 Gemarkung Altendettelsau reicht die Baugrenze bis unmittelbar an den Waldsaum an der südlichen Grenze des Flurstücks. Damit liegen die künftigen baulichen Anlagen in diesem Bereich vollständig im Baumfallbereich zum südlich vorgelagerten Wald auf den Flurstücken FI.Nrn. 136, 140, 141 und 143/2 Gemarkung Altendettelsau. Die Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefahr für Leib und Leben sehen wir aus o.g. Gründen auch für diesen Bereich als sehr gering an. Allerdings ergibt sich auf</p>	

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>mittlere Sicht eine gewisse Gefahr von Sachschäden durch umstürzende Bäume oder abbrechende Baumteile. Auf dieses Risiko wird unter Nr. 7.2 und Nr. 11 der Begründung auch bereits verwiesen.</p> <p>Für die Bewirtschafter der angrenzenden Wälder birgt die Lage von baulichen Anlagen im Baumfallbereich einen höheren Bewirtschaftungsaufwand (aufwändigere Fällung, Seilwindeneinsatz), erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht sowie ein erhöhtes Haftungsrisiko. Während die Risiken im westlichen Bereich der künftigen PV-Anlage aufgrund des Abstandes zum Wald überschaubar bleiben, ergibt sich für die Bewirtschafter der südlich angrenzenden Wälder, entgegen den Ausführungen unter Nr. 7.2 der Begründung (S. 12), künftig ein erhöhtes Risiko. Nur für den Bereich des Bestandsgebäudes auf Flurstück Fl.Nr. 136 Gemarkung Altendettelsau besteht dieses erhöhte Risiko bereits aktuell. Vereinbarungen mit den Waldbewirtschaftern zum Aufbau eines stabilen Waldrandes sowie Vereinbarungen zum Haftungsausschluss (sofern der Wald nicht ohnehin im Eigentum des Antragstellers liegt), könnten die Risiken mindern.</p> <p>Sinnvoll wäre aus unserer Sicht auch für den südlichen Bereich die Freihaltung von baulichen Anlagen innerhalb der Baumfallzone, bezüglich des Abstandes zumindest gegenüber den Wäldern im Eigentum Dritter.</p> <p><u>Eingriffsausgleich:</u> Von Ausgleichsmaßnahmen ist Wald im Sinne des Waldgesetzes nicht unmittelbar betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei der Einwertung des Ausgangszustandes im Bestandsplan mit Flächeneinwertung der Wald im südlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 136 Gemarkung Altendettelsau als Waldmantel W11 eingewertet ist.</p> <p>Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten, der Nordexposition und der Vegetationszusammensetzung des Waldrandbereiches handelt es sich aus unserer Sicht um einen Waldrand frischer bis mäßig trockener Standorte W12. Wir bitten um Berichtigung der Einwertung</p>	
8.	N-ERGIE Netz GmbH vom 08.08.2023	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Mensch</p>

„Solarpark Tieffeld“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Anlage in den Bebauungsplan.</p> <p>Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.</p> <p>Ansonsten behält die Stellungnahme vom 09.12.2021, AZ:AWB02202142635, weiterhin Gültigkeit und ist zu beachten. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz nutzen Sie bitte unseren Online-Service „Netzanschluss“ auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen bzw. zu ergänzen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	
9.	<p>Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Ansbach vom 29.08.2023</p>	<p>Mit Schreiben vom 13.07.2023 haben Sie uns den Entwurf zu den Planungen in der Gemeinde Petersaurach im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten mit hier knapp 3 ha wird gerade von den wirtschaftenden Betrieben kritisch gesehen. Landw. Flächen sollen in</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Tiere und Pflanzen</p> <p>Sachgüter</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfügung stehen, denen mit dieser und noch anderer geplanter oder bereits bestehenden Fotovoltaikanlagen in der Gemeinde und im Landkreis nach und nach die Grundlage entzogen wird.</p> <p>2. Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.</p> <p>3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.</p> <p>4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen.</p> <p>5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.</p> <p>6. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass darauf geachtet werden sollte, dass die Angrenzer der Waldstücke keine Haftung übernehmen können für Schäden und Nachteile, die durch abgebrochene Äste oder entwurzelte Bäume aufgrund höherer Gewalt z. B. bei Schneebruch, Sturm- oder Hagelschäden auf der Anlage selber oder der angrenzenden Ausgleichsfläche verursachen.</p> <p>7. Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen.</p>	<p>Fläche</p>
<p>10.</p>	<p>Anonym 1 vom 14.08.2023</p>	<p>Hiermit beantrage ich daß die Einzäunung zur Grundstücksgrenze Flurnummer 115 einen Mindestabstand um 3,00 Meter haben muss, wie bei Solaranlage Ziegendorf Richter-Wörlein. An der Südseite des Flurstücks 116 müssen die Grenzsteine freigelegt werden.</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Boden</p> <p>Landschaft</p>

„Solarpark Tieffeld“

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
--------------	------------------------------------	---------------	------------------------

Unterlagen und Gutachten zum Bebauungsplan mit umweltbezogenen Informationen:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist integrierter Teil der Begründung zum Bebauungsplan

2. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Planung

Erfassung und Bewertung des Eingriffs in den Bestand (integriert in die Begründung des Bebauungsplan)